

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2020-98152/113-Gb

Bearbeiter/-in: Mag. Franz Ganglbauer
Tel: (+43 732) 77 20-11603
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Oö. Gemeinden, Gemeindeverbände,
Bezirkshauptmannschaften, Magistrate

Linz, 16. November 2020

Rundschreiben zum 2. Oö. COVID-19-Gesetz betreffend ua. Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das rasche Ansteigen der Infektionszahlen in den letzten Wochen fordert umgehende Maßnahmen, um die Funktionsfähigkeit der landesgesetzlich eingerichteten Kollegialorgane weiterhin zu garantieren bzw. eine unnötige Gefährdung durch eine Ansteckung der teilnehmenden Personen zu verhindern.

Daher hat der Oö. Landtag am 12.11.2020 das **2. Oö. COVID-19-Gesetz** beschlossen. Dieses Landesgesetz ist mit dem Landesgesetzblatt [LGBI. Nr. 110/2020](#) kundgemacht worden und mit 14.11.2020 in Kraft getreten.

Es kommen damit jene organisationsrechtlichen Regelungen, die bereits im Frühjahr 2020 durch das Oö. COVID-19-Begleitgesetz, LGBI. Nr. 35/2020, befristet eingeführt wurden, neuerlich zur Anwendung.

Die Geltungsdauer dieser Sonderbestimmungen wird jedenfalls mit 31. Juli 2021 befristet. Sollte sich herausstellen, dass mit diesem Zeitraum nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist die weitere Vorgangsweise wieder durch landesgesetzliche Vorgaben zu regeln. Sollte die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung zur Beschlussfassung im Umlaufweg bzw. in einer Videokonferenz vor dem 31. Juli 2021 enden, treten die Regelungen in Bezug auf Sitzungen des Gemeinderats allenfalls auch schon vor Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft, nämlich mit Ablauf des Tages, vor dem ein solcher Widerspruch zu Art. 117 Abs. 3 B-VG entstehen würde.

Die wesentlichen Punkte dieses Gesetzes sind:

- Entfall der Verpflichtung, nicht unbedingt notwendige Sitzungen abzuhalten;
- Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen;
- Ermöglichung von Videokonferenzen.

Für den Gemeinde(verbands)bereich dürfen diesbezüglich wie folgt näher informieren:

1. Die §§ 1 bis 3 des 2. Oö. COVID-19-Gesetzes (die im Übrigen den §§ 6 bis 8 des Oö. COVID-19-Begleitgesetzes inhaltlich entsprechen) **lauten** (Hervorhebung durch den Bearbeiter):

§ 1

Sonderbestimmungen betreffend verpflichtend abzuhaltende Sitzungen von Kollegialorganen

Wären Sitzungen von Kollegialorganen, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften in einem bestimmten Turnus, in einer bestimmten Anzahl während eines bestimmten Zeitraums oder auf Verlangen einzuberufen sind, bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 abzuhalten, so entfällt diese Verpflichtung. Die betreffenden Kollegialorgane haben bis zu diesem Zeitpunkt nur dann zu Sitzungen unter persönlicher Anwesenheit ihrer Mitglieder zusammenzutreten, wenn in dringenden zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten eine Beschlussfassung im Umlaufweg (§ 2) oder die Durchführung der Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz (§ 3) nicht in Betracht kommen.

§ 2

Sonderbestimmungen betreffend Beschlussfassungen im Umlaufweg

(1) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 können landesgesetzlich eingerichtete Kollegialorgane Beschlüsse im Umlaufweg auch dann fassen, wenn dies materiengesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag von der bzw. von dem Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der gesetzten Frist einlangt. Die für das Zustandekommen von Beschlüssen geltenden materiengesetzlichen Voraussetzungen bleiben unberührt. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der bzw. dem Vorsitzenden unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses zu dokumentieren und allen übrigen Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Beschlussfassung

1. im Landtag einschließlich seiner Ausschüsse und
2. von Verhandlungsgegenständen, die nach sonstigen gesetzlichen Vorgaben jedenfalls öffentlich zu verhandeln sind.

§ 3

(Verfassungsbestimmung)

Sonderbestimmungen betreffend Videokonferenzen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 können landesgesetzlich eingerichtete Kollegialorgane Sitzungen unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchführen, auch wenn dies materiengesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist. In diesem Fall

1. gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mündlich abgeben,

2. ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,

3. sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Videozuschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,

4. können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden,

5. bleiben im Übrigen die für das Zustandekommen von Beschlüssen geltenden materiengesetzlichen Bestimmungen unberührt.

(2) Soweit Sitzungen landesgesetzlich eingerichteter Kollegialorgane nicht öffentlich sind, ist durch die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz zu gewährleisten, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewahrt ist.

(3) Soweit Sitzungen landesgesetzlich eingerichteter Kollegialorgane öffentlich sind, ist zu gewährleisten, dass die Sitzung durch Livestream im Internet oder in einer anderen geeigneten Weise mitverfolgt werden kann.

(4) Bei Sitzungen von Kollegialorganen der Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Abs. 1 ist sicherzustellen, dass im sonst verwendeten Sitzungszimmer oder einem anderen geeigneten Raum eine Teilnahme ohne persönliche technische Einrichtungen möglich ist. Auf diese Möglichkeit der Teilnahme vor Ort ist in der Einladung zur Sitzung hinzuweisen, sofern nicht alle Mitglieder des Kollegialorgans vorab darauf verzichtet haben.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Sitzungen des Landtags einschließlich seiner Ausschüsse.

2. Die Erläuterungen verweisen dazu auf die ausführlichen Erläuterungen zu den §§ 6 bis 8 des Oö. COVID-19-Begleitgesetzes, die hiermit - an die gegenständliche Rechtslage an- und zusammengefasst und von uns um einige Praxisthemen erweitert - in Erinnerung gebracht werden:

2.1. Allgemeines

Die Notwendigkeit der Abhaltung von Sitzungen von Kollegialorganen in der gegenwärtigen COVID-19-Krisensituation soll von vornherein auf die Abhaltung **dringender und wichtiger Angelegenheiten beschränkt** werden.

Mit dem 2. Oö. COVID-19-Gesetz werden während der gegenwärtigen COVID-19-Krisensituation - vorerst einmal bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 - insbesondere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Abhaltung von Sitzungen aufgehoben und Erleichterungen vorgesehen, um dem Gedanken der Vermeidung von Menschenansammlungen und damit der Unterbindung der weiteren Ausbreitung von COVID-19 Rechnung zu tragen.

Es ist aber grundsätzlich festzuhalten, dass sog. Präsenzsitzungen, also Sitzungen von Kollegialorganen unter persönlicher Anwesenheit ihrer Mitglieder, an sich weiterhin zulässig sind, diese müssen nur nicht abgehalten werden.

2.2. Zu § 1 (Abhaltung von Sitzungen)

Insb. § 1 soll sicherstellen, dass **Präsenzsitzungen** in einer Zeit, in der Menschenansammlungen möglichst vermieden werden sollen, nur dann stattfinden sollen, wenn dies den konkreten Umständen nach **unbedingt geboten** ist („dringend“ iSd § 1 zweiter Satz) **und die Abhaltung einer Videokonferenz bzw. Beschlussfassungen im Umlaufweg nicht in Betracht kommen**.

Gemäß § 1 entfällt somit die Verpflichtung zur Abhaltung routinemäßiger Sitzungen, enthält aber kein Verbot der Durchführung einer Sitzung.

Die coronabedingten Regelungen bieten im Übrigen keine Grundlage dafür, die **Öffentlichkeit** von den Sitzungen des Gemeinderats auszuschließen. Im Rahmen solcher Sitzungen gelten für alle Anwesenden die allgemeinen coronabedingten Vorgaben, sprich u.a. die Einhaltung des Sicherheitsabstandes und das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung.

Um die Gefahr einer allfälligen gesundheitsbehördlichen Absonderung von vornherein hinten zu halten, empfiehlt sich – sowohl für die Mandatäre als auch die anderen anwesenden Personen – jedenfalls ein Mindestabstand von 2 Meter.

2.3. Zu § 2 (Umlaufbeschluss) und § 3 (Videokonferenz)

2.3.1. Allgemeines

Die in den §§ 2 und 3 enthaltenen Regelungen sollen die Handlungsfähigkeit von Kollegialorganen (wie z.B. Gemeinderäte und ihre Ausschüsse, Gemeindevorstände, Kollegialorgane von Gemeindeverbänden, dienstrechtliche Kommissionen) auch während der behördlichen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte gewährleisten, indem sie zur Beschlussfassung im Umlaufweg und zur Durchführung von Sitzungen im Form einer Videokonferenz ermächtigen. Welche Variante gewählt wird, **entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister** nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.

Eine **geheime Abstimmung** (§ 51 Abs. 3 bis 5 Oö. GemO 1990) ist weder bei einem Umlaufbeschluss noch bei einer Videokonferenz möglich.

Im Fall der **Befangenheit** ist festzuhalten, dass beim Umlaufbeschluss die Zweifelsregelung mit Antragsrecht gemäß § 64 Abs. 5 zweiter Satz Oö. GemO 1990 nicht möglich ist. Der Mandatar muss seine Befangenheit aber insbesondere in diesem Fall von sich aus „erklären“, weil sich dadurch das Präsenzquorum des § 50 Oö. GemO 1990 und auch das für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheitserfordernis ändert. Bei Abhaltung einer Videokonferenz wird § 64 Oö. GemO 1990 „ganz normal“ anzuwenden sein.

2.3.2. Umlaufbeschluss

Bei der Herbeiführung von Beschlüssen im Umlaufweg ist naturgemäß auch der Einsatz von **elektronischen Kommunikationsmitteln** (insbesondere auch per E-Mail) zulässig. Das Zustandekommen eines Umlaufbeschlusses sollte auf dieser Grundlage **nachvollziehbar dokumentiert** werden. Durch die Ermächtigung zur Fassung von Umlaufbeschlüssen werden sonstige gesetzlich festgelegte Erfordernisse für das Zustandekommen eines Beschlusses (insbesondere **Quoren**) **nicht berührt**; diese sind also auch bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg einzuhalten. Es ist also insbesondere für die Beschlussfähigkeit erforderlich, dass innerhalb des vorgegebenen Zeitraums wenigstens die Hälfte aller Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass der Antrag samt den allenfalls notwendigen Unterlagen allen Mitgliedern zugeleitet werden muss! Klargestellt wird, dass bei der Herbeiführung von Beschlüssen im Umlaufweg der jeweilige Antrag den Mitgliedern zuzuleiten ist. Nicht von dieser Möglichkeit umfasst ist deshalb etwa die Auflage des Antrags zur Unterschriftsleistung am Gemeindeamt.

Bei der Bemessung der Frist zur Stimmabgabe bei Umlaufbeschlüssen hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister auf die im Rahmen des Beschlusses zu berücksichtigenden Umstände Bedacht zu nehmen.

Mit der schriftlichen Stimmabgabe ist die Stimmabgabe endgültig und kann nicht mehr widerrufen werden. Die schriftliche Stimmabgabe hat gemäß der gesetzlichen Anordnung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu erfolgen. Mangels gesonderter Regelung hat die schriftliche Stimmabgabe – wie auch bei der Übermittlung des Antrags - unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, zu erfolgen. Wenn eine Mandatarin bzw. ein Mandatar keine Stimme (rechtzeitig) abgibt, gilt sie bzw. er als nicht anwesend.

Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 können bei der Beschlussfassung im Umlaufweg nicht eingebracht werden.

Da es zudem auch **keine Abänderungs- und Zusatzanträge** geben kann, sind die Hürden für das Zustandekommen eines solchen Beschlusses de facto außerordentlich hoch.

Zu beachten ist weiters, dass **Umlaufbeschlüsse unzulässig** sind, **wenn** sie Verhandlungsgegenstände betreffen, die jedenfalls **öffentlich zu verhandeln** sind wie z.B. den Gemeindevoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sowie den Rechnungsabschluss (z.B. § 53 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

Eine Beschlussfassung im Umlaufweg soll somit nur **ausnahmsweise** in Anspruch genommen werden, und zwar

- a) bei dringenden und wichtigen Angelegenheiten, bei denen
- b) überdies zu erwarten ist, dass sie eher unstreitig sind.

2.3.3. Videokonferenz

Wenn eine Sache im Rahmen einer Videokonferenz nichtöffentlich zu verhandeln ist, hat jede einzelne Teilnehmerin und jeder einzelne Teilnehmer selbst dafür zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass eine Mitverfolgung durch Dritte ausgeschlossen ist.

Bei Sitzungen, bei denen keine Nichtöffentlichkeit gegeben ist, **ist** eine Mitverfolgung dieser Sitzung durch **Livestream im Internet oder in einer anderen geeigneten Weise** - etwa durch Direktübertragung in einem regionalen TV-Sender - zu gewährleisten. Die Gemeinde kann die Öffentlichkeit auch dadurch gewährleisten, dass sie die Mitverfolgung der Sitzung z.B. an einem öffentlichen Ort (z.B. Sitzungssaal) oder auch an einem sonstigen Ort im Sinne eines „public viewing“ – natürlich unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen und soweit dies bundesgesetzliche Ausgangsregelungen zulassen - ermöglicht.

Dies ist deshalb notwendig, weil bei der Videokonferenz schon begrifflich eine Öffentlichkeit wie bei normalen Sitzungen (siehe § 53 Abs. 1 Oö. GemO 1990) gar nicht gegeben sein **kann**, und nur durch diese Übertragungsform dieser Grundsatz gewahrt werden kann.

Im Gegensatz zur Beschlussfassung im Umlaufweg ist bei Abhaltung einer Videokonferenz einer Sitzung des Gemeindevorstands bzw. des Stadtsenats auch eine Stimmrechtsübertragung möglich.

2.4. Schlussbemerkung

Abschließend weisen wir aufgrund der Erfahrungen mit der Durchführung von Beschlüssen im Umlaufweg und mit Videokonferenzen im Frühjahr 2020 ausdrücklich darauf hin, dass diese zuletzt beschriebenen Möglichkeiten als eine Art Ausnahmebestimmung **unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben** zu vollziehen sind, weil nur dann die Gesetzmäßigkeit der gefassten Beschlüsse gewährleistet ist.

Diese Information ist auch im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Alois Hochedlinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.